

**Verordnung
über den Schutz von Naturschutzgebieten mit über-
kommunaler Bedeutung in der Gemeinde Horgen
Bergweiher, Obj. Nr. 7, Erweiterung der Erholungs-
zone
(Änderung)**

(vom 12. Juli 2013)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr. 310 vom 7. März 1994 die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Horgen. Die Verordnung weist die Naturschutzgebiete in der Gemeinde Horgen verschiedenen Schutz-zonen mit differenzierten Schutzzielen und Schutzmassnahmen zu.

Der Horgener Bergweiher wurde als Objekt Nr. 7, Bergweiher und Riedwiesen mit südlich anschliessendem Grindelriet, unter Schutz gestellt. Dabei wurden der Weiher und sein Ufer der Naturschutzzone I zugeteilt. Auf der Weiher-Nordseite wurde eine kleine Erholungszone VI ausgeschieden, die den Zugang zum Weiher zum Baden ermöglicht. Die schon seit Jahrzehnten bestehende abgegrenzte Liegewiese hingegen, die ein wichtiger Teil dieses beliebten Erholungsgebiets darstellt, wurde keiner Zone zugeteilt.

Die Gemeinde Horgen plant seit längerer Zeit die Errichtung einer Toilettenanlage am Bergweiher. Der Bedarf für eine solche Anlage ist an diesem stark frequentierten Ort ausgewiesen. In der Landwirtschaftszone sind solche Bauten jedoch nicht bewilligungsfähig. Die Gemeindeversammlung Horgen hat am 15. September 2011 im Rahmen einer Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung Teile des Grundstücks Kat.-Nr. 3864 der Erholungszone E Sp Bergweiher zugewiesen.

Die Baudirektion hat mit Verfügung ARE/106/2012 diese Erholungszone einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. Begründet wurde dies damit, dass die Nutzungsbestimmungen mit dem Schutzziel der ungeschmälernten Erhaltung des Schutzobjekts abzustimmen seien. Die Baudirektion prüfe eine entsprechende Anpassung der Schutzverordnung.

Da es sich beim Bergweiher um ein Naturschutzobjekt von überkommunaler Bedeutung handelt, das in der Schutzverordnung bereits eine Erholungszone aufweist, ist die Festlegung einer Erholungszone VI für diese Liegewiese im Rahmen der Schutzverordnung zweckmässig. In der Erholungszone VI ist das Errichten von Bauten und Anlagen

aller Art verboten, ausser solchen, die für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden.

Die Überprüfung im Feld hat gezeigt, dass im Bereich des Weiherzugangs die Naturschutzzone nicht korrekt abgegrenzt ist und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen ist.

Nach Eintreten der Rechtskraft dieser Änderung der Schutzverordnung hat die Baudirektion einen definitiven Genehmigungsentscheid über die von der Gemeindeversammlung Horgen am 15. September 2011 festgesetzten kommunalen Erholungszone zu treffen.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt die Baudirektion

I. Die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Horgen, BDV Nr. 310 vom 7. März 1994 wird im Objekt Nr. 7, Bergweiher und Riedwiesen mit südlich angrenzendem Grindelriet, wie folgt geändert:

- a) Im östlichen Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 3864 wird eine Erholungszone VI gemäss Planbeilage Mst. 1:2500 neu festgesetzt.
- b) Die Naturschutzzone I wird gemäss Planbeilage Mst. 1:2500 geändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Kanton Zürich
Gemeinde Horgen

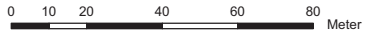
Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Horgen

(BDV Nr. 310 vom 7. März 1994)


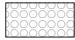

Änderung

BDV Nr. 13047 vom 12. Juli 2013

Detailplan



Objekt Nr. 7 **Bergweiher und Riedwiesen mit südlich anschliessendem Grindelriet**

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IV	Waldschutzzone IV
	Zone VI	Erholungszone VI

Zusatzinformation



Änderungsperimeter

